



## Heimtierhaltende betreffende Verordnungstexte im Wortlaut

### Hunde

#### Art. 70 Abs. 2

2 Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

#### Art. 72 Abs. 4 und 4bis

4 Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Das BLV legt in Abweichung von Anhang 1 Tabelle 10 besondere Mindestflächen fest für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden.

4bis Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

#### Art. 73 Abs. 2

2 Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

- b. das Verwenden von:
  - 1. Zughalsbändern ohne Stopp,
  - 2. Stachelhalsbändern,
  - 3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;
- c. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

#### Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

1 Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c. Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

2 Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a. die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- b. nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und
- c. die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

3 In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

- 4 Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BLV dafür anerkannt sind. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BLV zu genehmigen.

## **Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden**

<sup>1</sup> Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

- a. am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;
- b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;
- c. im Bereich des Apportierens.

<sup>2</sup> Der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier ist verboten, ausser wenn er zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.

<sup>3</sup> Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

<sup>4</sup> Ein Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a. die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b. die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c. das Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werden kann.

<sup>5</sup> Ein Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:

- a. es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild sowohl in natürliche Deckung zurückziehen kann als auch bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann;
- b. das Schwarzwild nur in Gruppen eingesetzt wird; und
- c. die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.

<sup>6</sup> Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

## **Art. 76 Abs. 6**

<sup>6</sup> Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten. Ausgenommen sind am Halsband befestigte Geräte, die auf das Bellen hin ausschliesslich Wasser oder Druckluft ausstossen.

## **Pferde**

### **Art. 21 Bst. g und h**

Bei Pferden sind zudem verboten:

- g. das Barren;
- h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).

### **Art. 63 Stacheldrahtverbot**

<sup>1</sup> Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

#### **Art. 160 Abs. 1**

<sup>1</sup> Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transports angebunden werden. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.

## **Gewerbmässiger Umgang mit Tieren**

#### **Art. 101 Bewilligungspflicht**

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- a. ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b. gewerbmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
  1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
  2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
  3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
  4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
  5. 1000 Zierfische,
  6. 100 Reptilien,
  7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;
- d. gewerbmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält;
- e. gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, ohne über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a zu verfügen.

#### **Art. 102 Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren**

<sup>1</sup> In Tierheimen, bei anderer gewerbmässiger Betreuung von Tieren sowie in gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

<sup>2</sup> In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:

- a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b. bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;
- c. bei gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist;
- d. für die Abgabe von Tieren nach Artikel 101 Buchstabe c.

<sup>3</sup> In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

<sup>4</sup> Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person in gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Wildtieren muss die Anforderungen nach Artikel 85 erfüllen.

<sup>5</sup> Wer gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.